

das auffällige Verhalten des Ehemannes beim Entleeren des TBK von jemandem gesehen und somit Verdacht erregt wird. Obwohl diese Frau bereits seit ca. 10 Jahren von der geheimdienstlichen Tätigkeit ihres Mannes wußte und keine Anzeige erstattet hatte, realisierte sie keinerlei Aufträge des Geheimdienstes bzw. der Agentur. Die zweimalige Absicherung des Ehepartners beim Einwurf von Briefen, die an den Geheimdienst gerichtet waren, durch den Spion ordnen sich ebenso als Einzelhandlungen in die Unterstützung der Spionagetätigkeit ein. Es zeigte sich, daß diese Frau die Erkenntnis erlangt hatte, ihr Ehemann führt eine Agenturtätigkeit aus. Sie hat sich auch dazu entschieden, ihn in konkreten Einzelfällen zu helfen. Eine Situation, die eine Entscheidung zur Integration oder deren Ablehnung erforderlich machte, hat es jedoch bei ihr nicht gegeben.

Die Beweggründe für das Handeln der Ehefrau resultieren vorrangig aus ihrem persönlichen Verhältnis zum Täter und waren Ausdruck der Angst vor Bestrafung und Trennung, nicht jedoch Resultat der Identifizierung mit der im Straftatbestand des § 98 StGB beschriebenen Zwecksetzung (Beispiele 1.1.8., 1.1.9.).

Problematisch sind die Fälle, wo die Ehefrau oder eine andere im Haushalt des Spions lebende Person in Kenntnis deren nachrichtendienstlicher Tätigkeit Handlungen begeht, die die Straftat zwar objektiv über einen längeren Zeitraum unterstützen, aber ebenso (gleichzeitig) Bestandteil des häuslichen Zusammenlebens sind (Beispiele 1.1.7., 1.3.4.).

Das trat besonders häufig bei BRD-Bürgern auf, bei denen die geheimdienstlichen Treffs in der Wohnung des Spions durchgeführt wurden. In solchen Fällen ließ die Frau des Spions häufig den Geheimdienstmitarbeiter in die Wohnung ein, bewirtete diesen u. ä., obwohl sie ansonsten in keiner Weise in die Spionagetätigkeit des Ehemannes einbezogen war.